

133848

## Landgericht Coburg

Az.: 22 O 28/13



**IM NAMEN DES VOLKES**

erlässt das Landgericht Coburg -2. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Hain als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.08.2013 folgendes

### Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die

Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Der Kläger verlangt die Herausgabe eines Kraftwagens.

Die Parteien standen in einer gemeinsamen Liebesbeziehung. Die Beklagte erwarb im Jahre 2003 von dritter Seite einen PKW Mercedes w115 Limousine, Baujahr 1973, mit der Fahrzeuginstanznummer

Am 22.02.2010 unterzeichneten die Parteien eine Erklärung, dass das Eigentum an diesem Fahrzeug von diesem Tag an dem Kläger zustehe. Eine Ummeldung müsse nicht vorgenommen werden und der Fahrzeugbrief sei übergeben worden. Auf die Anlage K 1 wird diesbezüglich Bezug genommen.

Die Beklagte nutzte das Fahrzeug im Einvernehmen mit dem Kläger weiter. Ende 2010 kam es zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen den Parteien, woraufhin der Kläger in Untersuchungshaft genommen wurde. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Fahrzeug bei der Beklagten, welche eine eigene Wohnung führte. Wenige Tage darauf betrat die Beklagte die Wohnung des Klägers und nahm bestimmte Gegenstände an sich. In der Hauptverhandlung gegen den Kläger wegen gefährlicher Körperverletzung vor dem Amtsgericht – Schöffengericht am 01.06.2011 schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

1. Herr verpflichtet sich an Frau bis spätestens 30.06.2011 einen Betrag Höhe von 7.800,-- EUR zu bezahlen.

2. Mit Zahlung des Betrages aus Ziff. 1 sind sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien hinüber und herüber abgegolten.

Das Amtsgericht verurteilte den Kläger zu einer Freiheitsstrafe und verhängte ferner als Bewährungsaufgabe ein einjähriges Kontaktverbot des Klägers zur Beklagten.

Der Kläger ist der Auffassung, er sei durch die Vereinbarung vom 22.02.2010 Eigentümer des Mercedes geworden. Ihm stehe daher ein Anspruch auf Herausgabe zu. Ziff. 2 des Vergleichs

vom 01.06.2011 habe das Fahrzeug nicht umfasst. Eine allumfassende Abgeltung sämtlicher Ansprüche sei nicht gewollt gewesen, da die Beklagte noch Eigentumsgegenstände des Klägers bei sich habe. Mit der Abgeltungsklausel sei vielmehr vor allem bezweckt worden, dass die Beklagte keine Ansprüche mehr gegen den Kläger wegen dessen strafbaren Verhaltens geltend mache. Dies ergebe sich aus der Inbezugnahme auf Ziff. 1 des Vergleichs.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das Fahrzeug Typ Mercedes w115 Limousine, Baujahr 1973, Fahrzeugidentifizierungsnr.:  
nebst zugehörigem Fahrzeugschlüssel herauszugeben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 546,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB aus 546,69 € seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

die Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, die Vereinbarung vom 22.02.2010 sei lediglich symbolischer Natur gewesen, eine Rechtswirkung sei damit nicht beabsichtigt gewesen. Sie vertritt die Auffassung, der Anspruch des Klägers sei schon aufgrund von Ziff. 2 des Vergleichs vom 01.06.2011 nicht gegeben.

Hinsichtlich weiteren Parteivortrags wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Herausgabe des Mercedes w115 verlangen. Dabei kann offen bleiben, ob der Kläger Eigentümer des Fahrzeuges geworden ist und die Tatbestandsmerkmale des § 985 BGB oder anderer Anspruchsgrundlagen erfüllt sind. Denn der Anspruch des Klägers auf Herausgabe des Pkw ist durch Abschluss des Vergleichs am 01.06.2011 wegge-

fallen. Ziff. 2 dieses Vergleichs enthält die Regelung, dass sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien hinüber und herüber mit der Zahlung des Geldbetrages aus Ziff. 1 abgegolten seien. Dies betrifft insbesondere den Anspruch des Klägers auf Herausgabe des Mercedes, welcher nach dem Vortrag des Klägers zum Zeitpunkt des Abschlusses schon entstanden war.

Der Kläger kann dem nicht entgegenhalten, gerade dieser Anspruch auf Herausgabe des Mercedes sei nicht Gegenstand des Vergleichs gewesen und unterliege daher nicht der Abgeltungsklausel. Für das Verständnis einer vertraglichen Vereinbarung sind in erster Linie deren Wortlaut und objektiver Sinn maßgebend (vgl. BGHZ 121, 13). Der Wortlaut ist eindeutig. Danach sollten "sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien hinüber und herüber abgegolten" sein, also nicht nur in erster Linie solche der Beklagten wie der Kläger meint. Daran ändert auch nichts die Bezugnahme auf die Zahlungspflicht des Klägers in Ziff. 1, weil dadurch lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die Beklagte erst mit dem Zahlungseingang auf etwaige weitere Ansprüche verzichte. Anderenfalls hätte es der Kläger in der Hand gehabt, durch Verzögerung seiner Leistung auch die Abgeltung seiner Ansprüche zeitlich hinauszuschieben, was nicht im Interesse der Parteien gewesen sein kann.

Aber auch im Übrigen ergibt die Auslegung, dass auch der (vermeintliche) gegenständliche Herausgabeanspruch abgegolten sein sollte. Hierbei sind Vertragserklärungen gemäß §§ 133, 157 BGB vom objektiven Sinn her auszulegen. Dabei ist vorliegend zu beachten, dass sich der Kläger am 01.06.2011 mit einem einjährigen Kontaktverbot zur Beklagten einverstanden erklärte. Das spricht dafür, dass die gegenseitigen Rechtsbeziehungen im Hauptverhandlungstermin allumfassend bereinigt werden sollten, weil die Parteien keinerlei Verbindung mehr zueinander haben wollten, insbesondere auch das Kontaktverbot durch die Klärung der Rechtsbeziehungen unterstützend begleitet werden sollte.

Das Gericht verkennt dabei nicht, dass eine Partei in aller Regel im Wege eines Vergleichs – sofern kein anderer Wille ersichtlich ist – nicht auf solche Rechte verzichten wird, die ihr unbekannt sind, insbesondere welche durch eine unerlaubte Handlung des Gegners entstanden sind (BGH NJW 1984, 1346). Der Kläger hatte vorliegend zunächst vorgetragen, die Beklagte habe während der Untersuchungshaft seine Wohnung betreten und den Mercedes mitgenommen. Davon habe der Kläger in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht nichts gewusst. Auf gerichtliche Nachfrage gab der Kläger hingegen in Übereinstimmung mit der Beklagten an, das Fahrzeug habe sich schon vor Beginn der Inhaftierung im Besitz der Beklagten befunden. Diese habe das Auto zu jener Zeit billigerweise für sich genutzt. Damit steht aber auch fest, dass sich der Pkw nicht durch unerlaubte Handlung im Besitz der Beklagten befand, sondern dass der Kläger zum Zeitpunkt des Vergleichsschlusses wusste, dass sich das Fahrzeug im Gewahrsam der Beklagten

befand. Aus objektiver Sicht musste daher davon ausgegangen werden, dass sich der Kläger seiner Ansprüche am streitgegenständlichen Mercedes in Kenntnis von dessen Verbleib begab und diese nicht mehr geltend machen würde.

Mangels Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Hain  
Richter am Landgericht

Verkündet am 20.08.2013

gez.

Lauer, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle